

Anlage 7

zu vorstehender Preisordnung Nr. 607

Preisliste
für Stromzuführungen in 4teiliger Ausführung
Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Cb / Länge in mm	Typen- Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM ^{*/j} « Stck.
Sockelleitung Staku-Draht-Sicherung, Konstantandraht, Durchführung: F-Draht — Elektrode: Ni-Draht		
0.40/43—0.17/11—0.30/14—0.80/40	6524	17,20
Sockelleitung Cu-Draht-Sicherung, Konstantandraht, Durchführung: F-Draht — Elektrode: Ni-Draht		
0.40/51—0.17/11—0.35/17—1.0/56	8958	20,20
0.40/51—0.20/11—0.35/17—1.0/56	8957	20,20
Sockelleitung Fe-Cu-Draht-Sicherung, Konstantandraht, Durchführung: F-Draht — Elektrode: EN-Draht		
0.30/45—0.125/17—0.30/16—0.60/18	3925	12,50
0.30/45—0.125/17—0.30/16—0.60/32	4422	14,50
0.30/45—0.125/17—0.30/16—0.60/38	4822	14,90
Sockelleitung Cu-Draht-Sicherung, Konstantandraht Durchführung: F-Draht — Elektrode: EN-Draht		
0.40/51—0.17/11—0.40/17—1.0/56	8057	18,60

Preisordnung Nr. 610.
— Anordnung über die Preise für gußeiserne
Druckrohre und Formstücke —

Vom 9. August 1956 %

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 29[^]1 35 00 und 29 11 99 00 — gußeiserne Druckrohre und Formstücke — gelten die in den Preislisten (Anlagen I bis 6) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. ^

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des

Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisanträge der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

(1) Werden gußeiserne Druckrohre und Formstücke über den Großhandel geliefert, so sind folgende Aufschläge auf die Preise gemäß § 1 zu berechnen:

a) im Streckengeschäft

bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zur ungeteilten Lieferung an einen Empfänger:

von 15 t und mehr 2,50 DM je t,
von 10 t bis unter 15 t 5,— DM je t,
von 5 t bis unter 10 t 7,50 DM je t.

Werden in Ausnahmefällen Bestellungen unter 5 t geliefert, so ist der gleiche Handelszuschlag wie unter Buchst. b zu berechnen;

b) im Lagergeschäft 40,— DM je t.

Die , Großhandelsabgabepreise - im Lagergeschäft verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Die Berechnung zwischen Herstellerwerk und DHZ Metallurgie wird vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung oder Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der